

## **Klarstellungssatzung der Gemeinde Viernau**

Die Gemeinde Viernau erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das 5. ÄndG vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) folgende Klarstellungssatzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Viernau werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:2500) ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan vom 03.09.2013 ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Lageplan ist eine Außenbereichsfläche gekennzeichnet, für die eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vom 20.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt „Haseltal-Bote“ Nr. 05/04 vom 28.05.2004, rechtsverbindlich wirksam ist.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viernau, den 13.01.2014

Gemeinde Viernau

  
Hellmann  
Bürgermeister

